

1321. Wirtschaft. A. Mit Verfügung vom 30. Juni 1928 wies die Finanzdirektion das Gesuch des Martin Hofmann-Rüegg, geboren 1892, Landwirt, im Taggenberg, Wülflingen-Winterthur, um Erteilung eines Sommerwirtschaftspatentes im Sinne von § 12

des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 ab, da hierfür ein Bedürfnis nicht vorhanden sei (act. 1). Der abgewiesene Bewerber bemühte sich in der Folge, auf dem Wege der Verlegung einer bestehenden Wirtschaft in den Besitz eines Speisewirtschaftspatentes zu gelangen. Am 3./4. Januar 1930 bewilligte ihm die Finanzdirektion auf sein Gesuch hin die Ausstellung eines Wirtschaftspatentes auf seinen Namen auf das Lokal zum „Freihof“, in Eidberg, Seen-Winterthur. Sowohl der Stadtrat Winterthur als auch der Bezirksrat Winterthur hatten durch Beschluß vom 21. beziehungsweise 31. Dezember 1929 die Erteilung des Patentes befürwortet, ersterer immerhin mit der Bemerkung, der Stadtrat werde für den Fall, daß sich Hofmann um die Verlegung der Wirtschaft auf den Taggenberg bewerbe, sein Gesuch zur Abweisung beantragen (act. 9). Die Finanzdirektion gab ihm hievon Kenntnis (act. 8).

B. Entgegen dieser ursprünglichen Stellungnahme bewilligte der Stadtrat von Winterthur am 21. März 1930 die Übertragung des Speisewirtschaftspatentes vom „Freihof“, in Eidberg, auf den Taggenberg-Winterthur mit Wirkung ab 1. April 1930 (act. 14). Der Bezirksrat leitete diesen Beschluß an die Finanzdirektion weiter mit dem Antrag, das Patent auf die neuen Lokalitäten umzuschreiben und die Jahrestaxe auf Fr. 175 festzusetzen (act. 15).

In ihrer Verfügung vom 3. Mai 1930 nahm die Finanzdirektion von der Bewilligung des Stadtrates von Winterthur zur Verlegung der Wirtschaft in zustimmendem Sinne Vormerk. Gleichzeitig knüpfte sie jedoch die Erlaubnis zum Bezug des neuen Lokales an die Bedingung, daß die Lokalitäten in jeder Beziehung den für städtische Verhältnisse maßgebenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechend eingerichtet würden. Die Kosten der Verfügung wurden auf Fr. 20 Staatsgebühr nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, insgesamt auf Fr. 32.90 angesetzt.

C. Mit Eingabe vom 14. Mai 1930 rekurriert Rechtsanwalt Dr. E. Jung, Untertor 32, in Winterthur, namens des Martin Hofmann rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag, Dispositiv II des angefochtenen Entscheides der Finanzdirektion (sanitarische Bedingungen) aufzuheben, ferner davon Vormerk zu nehmen, daß der Stadtrat und das Gesundheitsamt Winterthur dem Rekurrenten die Erstellung von Aborten, Pissoir und Ventilator anbefohlen hätten, daß er diesen Auflagen nachgekommen und daß ihm deshalb von seiten des Stadtrates und des Statthalteramtes die Bewilligung zur Wirtschaftsführung erteilt worden sei. Ferner verlangt der Rekurrent Herabsetzung der Kosten der Finanzdirektion auf den Betrag, der regelmäßig für die Festsetzung der Patenttaxe bei Patentverlegungen verlangt werde.

D. Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Verlegung eines Speisewirtschaftspatentes, deren Bewilligung gemäß § 41 des Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 in die Zuständigkeit des Gemeinde- beziehungsweise Stadtrates fällt. Mit Kreis Schreiben vom 8. August 1928 hat die Finanzdirektion, um gewissen Mißbräuchen zu steuern und eine einheitliche Durchführung des § 41 im Kanton zu sichern, in Anlehnung an die bei der Stadt Zürich seit Jahren übliche Praxis die Gemeinderäte angewiesen, bei der Verlegung von Wirtschaftspatenten gewisse Regeln zu beobachten (act. 22). Obwohl der sogenannte Patenthandel, bei welchem dem Eigentümer der Liegenschaft, in der sich bisher die Wirtschaftslokalitäten befunden haben, für den Verzicht auf die Weiterführung der Wirtschaft eine Entschädigung ausgerichtet wird, schon oft Gegenstand öffentlicher Kritik war, konnte sich die Finanzdirektion zu einem allgemeinen Verbot des Patenthandels nicht entschließen, im wesentlichen darum, weil vielfach Wirtschaftsverlegungen, auch wenn sie mit Patenthandel verbunden sind, im Interesse der Öffentlichkeit liegen und das Vorliegen eines eigentlichen Patenthandels oft schwer nachzuweisen ist. Der Regierungsrat hat jedoch bereits in seinem Beschlusse Nr. 570 vom 24. März 1928 in einem Rekurs gegen die Verweigerung der Verlegung einer Speisewirtschaft durch den Gemeinderat u. a. ausgeführt: „Wollte der Regierungsrat entgegen dem Beschlusse des Gemeinderates die Verlegung der Wirtschaft bewilligen, würde er damit eine Praxis förmlich anerkennen, welche kaum dem Willen des Gesetzgebers entspricht, und es wäre jedem Patentinhaber zukünftig unbenommen, die Vorschriften der Verlegung seiner Wirtschaft dadurch zu umgehen, daß er vorerst im neuen Lokal für 3 Monate pro

forma weiterwirtete. Es mag der Finanzdirektion als patenterteilender Behörde überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, unter Würdigung der besondern Umstände und im Einverständnis mit dem Gemeinderat, Ausnahmen von der strengen Regel zu dulden. Dagegen ist es nicht angängig, den Gemeinden, die gemäß § 41 des Wirtschaftsgesetzes über die Verlegung von Wirtschaften zu befinden haben, eine large oder gar gesetzwidrige Handhabung der Bestimmungen über die Übertragung von Wirtschaftspatenten vorzuschreiben“. Gegenüber der Behauptung des Rekurrenten „die ganze Reihe von Plackereien, die er über sich habe ergehen lassen müssen, hätten ihren Grund nur in dem angeblichen Patenthandel, den der Sekretär der Finanzdirektion zu wittern geglaubt habe“, ist darauf hinzuweisen, daß eine Bestreitung der Tatsache einer solchen Vereinbarung zwischen dem Rekurrenten und dem Eigentümer des „Freihof“ in der Rekurschrift nicht enthalten ist, und daß der Stadtrat von Winterthur in seinem Beschluß vom 21. Dezember 1929 selber geschrieben hat: „Im Beschlusse des Stadtrates vom 18. Oktober 1929 wird ausführlich dargetan, daß dem vorliegenden Fall alle Merkmale des Patenthandels anhaften, welchen die Behörde nicht dulden darf“ (act. 9).

Dieser Punkt ist jedoch im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, nachdem der Stadtrat von Winterthur der Verlegung zugestimmt und die Finanzdirektion hiegegen keine Einwendungen erhoben hat.

2. Streitig ist lediglich noch, ob auf die Lokalitäten der Wirtschaft im Taggenberg die strengern Vorschriften des § 18 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz, welche für städtische Verhältnisse gelten, zur Anwendung gebracht werden dürften, und ob im bejahenden Fall die Finanzdirektion das Recht besitze, nach der Genehmigung der Verlegung durch den Stadtrat in gesundheitspolizeilicher Beziehung dem Rekurrenten Auflagen zu machen.

Letzteres ist ohne weiteres anzunehmen; denn gemäß § 16, lit. c, des Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 hat die Finanzdirektion Gesuche von Bewerbern um Erteilung von Speisewirtschaftspatenten abzuweisen, wenn die Lokalitäten den durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellten Anforderungen oder den durch die Gemeindebehörden erlassenen weitem Vorschriften nicht entsprechen. Daß diese Bestimmung nicht nur dann Anwendung findet, wenn es sich um die Ausstellung eines Patentbesitzes auf ein bestehendes Lokal handelt, sondern auch dann, wenn durch Verlegung an Stelle einer bisherigen Wirtschaft an einem andern Ort eine neue entsteht, ist zweifellos.

3. Nach § 18 der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz soll der Minimalkubikinhalt eines Wirtschaftsraumes in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen 80 m^3 bei einer Höhe von wenigstens 3 m betragen. In Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen belaufen sich die entsprechenden Maße auf 60 m^3 beziehungsweise 2,5 m. Es ist unbestritten, daß das Wirtschaftslokal im Taggenberg bei einem Kubikinhalt von 80 m^3 bloß eine Höhe von 2,53 m besitzt. Diese Höhe würde somit für Wirtschaften in Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen genügen.

Was unter Ortschaften mit städtischen Verhältnissen im Sinne von § 18 zu verstehen sei, ist im Gesetz und der Verordnung nicht umschrieben. Die Praxis der Behörden aus neuerer Zeit geht jedoch dahin, den Geltungsbereich der strengern Bestimmungen möglichst auszudehnen, entsprechend den gegenüber früher allgemein gesteigerten Ansprüchen an die Ausgestaltung der Wirtschaftslokalitäten in gesundheitspolizeilicher Hinsicht. Gemäß einer Anfrage der Finanzdirektion beim Polizeivorstand der Stadt Zürich würden die zuständigen städtischen Behörden neue Wirtschaftslokalitäten, die nicht 3 m Höhe erreichen, auf dem ganzen Gebiete der Stadt Zürich, selbst an der Peripherie, unter keinen Umständen bewilligen (act. 21). Der Regierungsrat ist in seinem Beschluß Nr. 484 vom 16. März 1928 von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen, daß für neue Wirtschaftslokalitäten in der Gemeinde Dübendorf eine Höhe von 3 m erforderlich sei. Ähnlich sprach er sich mit Bezug auf die Gemeinde Wetzikon aus (Regierungsratsbeschluß Nr. 1761 vom 8. August 1929). In gleicher Weise hat die Finanzdirektion gegenüber Gesuchen in den Seegemeinden, am Katzenssee und in Wald verfügt. Es ist nun allerdings richtig, daß der Taggenberg zurzeit von der bebauten Zone von Winterthur noch eine gute Viertelstunde entfernt liegt. Immerhin wurde kürzlich bereits ein Mehrfamilienhaus in unmittelbarer Nähe des Lokales des Rekurrenten errichtet. In Betracht fällt namentlich aber der Umstand, daß der Regierungsrat des Kan-

tons Zürich durch Beschluß Nr. 2516 vom 28. November 1929 in Zustimmung zum Beschlusse des Großen Gemeinderates vom 14. Oktober 1929 das ganze Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen in vollem Umfange unterstellt hat (Amtsblatt 1929, Seite 873). Die Behörden von Winterthur sind somit der Auffassung, daß es sich rechtfertige, auch das landwirtschaftlich beworbene Gebiet an der Grenze der Stadt den für städtische Verhältnisse aufgestellten Bedingungen zu unterwerfen. Es soll zwar beabsichtigt sein, in einer künftigen städtischen Bauverordnung den Hof „Taggenberg“ der landwirtschaftlich beworbenen Zone zuzuteilen. Eine solche Verordnung besteht aber zurzeit noch nicht, und es ist fraglich, ob sie unter dem herrschenden Baugesetz mehr als eine lockere Bebauung des Geländes vorschreiben dürfte. Wenn aber von nun an im Taggenberg gemäß § 74 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 keine Wohnungen mit einer Höhe unter 2,5 m erstellt werden dürfen, so erscheint es keineswegs überspannt, für Wirtschaften eine Minimalhöhe von 3 m zu verlangen, umso weniger als im Taggenberg mit einer stoßweisen, unter Umständen sehr lebhaften Frequenz zu rechnen ist. Der Regierungsrat hält es ganz allgemein als wünschenswert, daß an neue Wirtschaftslokalitäten ein strenger Maßstab angelegt werde. Es empfiehlt sich auch nicht, in einer Stadt wie Winterthur zwischen Wirtschaftslokalitäten zu unterscheiden, die bloß 2,5 m und solchen die 3 m hoch sein müssen.

4. Was die behauptete Rechtsungleichheit anbetriift, so ist darauf hinzuweisen, daß die Wirtschaft in Ricketwil, die von der Finanzdirektion 1925 bewilligt worden ist, noch zu einer Zeit eröffnet wurde, da das städtische Baugesetz auf jene Gegend keine Anwendung fand und da sich das Bedürfnis nach einer strengen Praxis und die Konsequenzen bei Bewilligung von Ausnahmen noch nicht im gleichen Maße zeigten, wie gegenwärtig, wo Interessentenkreise ängstlich darüber wachen, daß keine Abweichungen von den Regeln des Gesetzes und der Verordnung geduldet werden. Bei der Erweiterung der Wirtschaft im Eschenberg, die der Rekurrent anführt, wurde die Finanzdirektion nicht begrüßt. Es handelt sich dabei überdies nicht um eine neue Wirtschaft, sondern um eine bereits bestehende, denen gegenüber nach § 29 der Verordnung gewisse Konzessionen erlaubt sind.

Unter vorliegenden Umständen ist deshalb die Verfügung der Finanzdirektion zu schützen und es ist dem Rekurrenten aufzugeben, binnen einer Frist von einem Monat bei der Finanzdirektion die Pläne für die Anpassung seiner Lokalitäten an die Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz, welche für städtische Verhältnisse gelten, einzureichen und den Umbau binnen einer weitem Frist bis zum 1. Oktober 1930 durchzuführen, unter der Androhung, daß ansonst der Weiterbetrieb der Wirtschaft nicht gestattet würde. Von einer sofortigen Schließung des Lokales ist im Einverständnis mit der Finanzdirektion abzusehen, nachdem der Betrieb mit Zustimmung von Stadtrat und Statthalteramt Winterthur bereits aufgenommen ist.

5. Hinsichtlich der beanstandeten Kosten der Verfügung der Finanzdirektion vom 3. Mai 1930 ist nur zu bemerken, daß die Finanzdirektion üblicherweise für die Vormerknahme von Wirtschaftspatentverlegungen eine Staatsgebühr nicht nur von Fr. 20, wie im Falle des Rekurrenten, sondern von Fr. 30—50 anzusetzen pflegt. Ein Grund zur Ermäßigung der angefochtenen Gebühren liegt deshalb nicht vor.

Auf Antrag des Referenten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

II. Dem Rekurrenten wird eine Frist von einem Monat angesetzt, um bei der Finanzdirektion die Pläne für die Anpassung seiner Lokalitäten an die Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Wirtschaftsgesetz, welche für städtische Verhältnisse gelten, einzureichen, und eine weitere Frist bis zum 1. Oktober 1930, um den Umbau seiner Liegenschaft durchzuführen, unter der Androhung, daß sonst der Weiterbetrieb der Wirtschaft nicht mehr gestattet würde.

III. Auf eine Ermäßigung der von der Finanzdirektion durch Verfügung vom 3. Mai 1930 angesetzten Gebühren wird nicht eingetreten.

IV. Die Kosten dieses Beschlusses, bestehend in Fr. 15 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

V. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. E. Jung, Untertor 32, in Winterthur, zu Handen des Rekurrenten, den Stadtrat von Winterthur, den Bezirksrat Winterthur, das Statthalteramt Winterthur, sowie an die Finanzdirektion.